

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 29/83

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Sparkasse O [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,
Herrn G [REDACTED], R [REDACTED] str. 9, F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagte und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Firma A [REDACTED] Bauträger GmbH, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführerin Ana A [REDACTED], K [REDACTED] Str. 4, F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter Klägerin und Revisionsbeklagte,
II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. Horst [REDACTED],
M [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Annahme der Revision der Beklagten gegen das Vorbehaltsurteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Februar 1983 wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und das Rechtsmittel im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfGE 54, 277).

Wie auch die Revision nicht bezweifelt, haftet die Beklagte als Prozeßbürkin für den Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Rudolf L. KG (Hauptschuldnerin) aus § 717 Abs. 2 ZPO. Die Revision wendet lediglich ein, die in dem Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Hauptschuldnerin ergangene Entscheidung nach § 711 Satz 1 ZPO, wonach die Hauptschuldnerin die Vollstreckung des Schadensersatzanspruchs durch Sicherheitsleistung abwenden darf, wirke zugunsten der Bürkin; die gemäß § 709 Satz 1 ZPO geleistete Prozeßbürgschaft der Beklagten genüge auch als Sicherheitsleistung der Hauptschuldnerin nach § 711 Satz 1 ZPO. Auf die damit aufgeworfenen Rechtsfragen kommt es jedoch nicht mehr an. Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in

- 3 -

dem Rechtsstreit zwischen der Hauptschuldnerin und der Klägerin durch Beschluß vom 14. April 1983 - VII ZR 70/82 - die Annahme der Revision der Hauptschuldnerin abgelehnt; diese Tatsache kann abweichend von § 561 ZPO im vorliegenden Revisionsverfahren berücksichtigt werden, weil sie gerichtsbekannt ist und keines Beweises bedarf. Das Urteil gegen die Hauptschuldnerin über den Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO ist mithin rechtskräftig und ihre Befugnis, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, entfallen. Damit fehlt den Revisionsangriffen der Bürgin die Grundlage.

Merz

Zorn

Henkel

Gärtner

Winter

